

WEITERE BESTIMMUNGEN – VORGABEN DER BAUBEHÖRDE

Die folgenden für das Erscheinungsbild des betroffenen Siedlungsgebiets ebenfalls wichtigen Bestimmungen sind im Verordnungstext nicht enthalten, werden jedoch vom Gemeinderat im Sinne eines Grundsatzes beschlossen. Dabei handelt es sich um wesentliche Zielsetzungen bzw. Vorgaben der Gemeinde zur „Wahrung des Ortsbildes“.

- Das farbliche Erscheinungsbild der Gebäude ist so zu bestimmen, dass die architektonische Einheit des Ortsbildes gewahrt bleibt. Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik aufweisen.
- Dachaufbauten (zB Satellitenanlagen, Funkantennen, Windräder) dürfen hinsichtlich der Höhe den Dachfirst nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind Aufbauten für Rauch- und Wärmeabzug.
- Garagen, die an der seitlichen Grundgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12 m nicht überschreiten und über die rückwärtige Front des Hauptgebäudes max. 4,0 m hinausragen.
- Großflächige Anschüttungen sind aufgrund der starken Hanglage bis zu maximal 1,5 m über dem bestehenden Gelände zulässig.
- Im Bereich der hinteren und seitlichen Grundstücksgrenze dürfen Stützmauern max. 1,0 m hoch, gemessen vom verglichenen Gelände, errichtet werden.
- Auf jedem Baugrundstück ist ein befestigter PKW-Stellplatz vorzusehen, welcher zur öffentlichen Verkehrsfläche hin herzustellen ist.